



Eröffnungsbilanz

**Schulverband
„Grundschule Oberes Enztal“**

zum 01.01.2019

Sitz: Rathaus Enzklösterle
Rathausweg 5
75337 Enzklösterle



Inhalt

Inhalt	2
Vorwort der Verbandsvorsitzenden.....	3
Bilanz zum 01.01.2019	5
1. Allgemeines.....	6
1.1. Rechtsgrundlagen	6
1.2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	7
2. Aktiva - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019.....	9
Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite	10
3. Passiva - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019.....	11
Erläuterungen zu den Posten der Passivseite	12
4. Anhang zur Eröffnungsbilanz.....	15
Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze sowie Abweichungen hiervon	15
Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten.....	17
Anteil an den nach § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg zum 31.12.2018.....	17
Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre.....	17
Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO.....	17
Erläuterung zu den übertragenen Haushaltsermächtigungen.....	17
Verbandsvorsitzende sowie Verbandsversammlung zum 01.01.2019.....	18
Schuldenübersicht	19
Vermögensübersicht	20
Beteiligungen	20
Kennzahlen zur Eröffnungsbilanz.....	21
Schlussvermerk zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019.....	22



Vorwort der Verbandsvorsitzenden

Die Stadt Bad Wildbad und die Gemeinde Enzklösterle bilden den Schulverband „Grundschule Oberes Enztal“. Der Schulverband, hat seinen Sitz in Enzklösterle. Dieser ist Schulträger im Sinne des § 28 Abs. des Schulgesetzes für Baden-Württemberg für die Grundschule Enzklösterle. Ursprünglich wurde vom Verband zudem das Grundschulgebäude der Stadt Bad Wildbad im Stadtteil Sprollenhaus vom Verband genutzt.

Der Verbandsvorsitz wechselt in regelmäßigen Abständen.

Der Schulverband ist für die Schaffung und Erhaltung der sachlichen Voraussetzungen für den Schulunterricht, insbesondere für die Beschaffung von Lehr und Lernmitteln sowie deren Finanzierung zuständig. Die Bereitstellung und Unterhaltung der Schulgebäude sowie der Mehrzweck- und Sporthalle obliegt den Mitgliedsgemeinden.

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

Für die Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten gemäß § 18 GKZ die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wird in der Gemeindeordnung (GemO), in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und in der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) geregelt.

Die Bestimmungen des NKHR waren von den Gemeinden spätestens im Jahr 2020 umzusetzen. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.07.2018 beschlossen das NKHR zum 01.01.2019 einzuführen.

Das NKHR orientiert sich am doppelten Buchhaltungssystem, welches im Handelsrecht angewandt wird. Es bildet sowohl die periodengerechte Darstellung von Erträgen und Aufwendungen als auch Vermögen und Schulden ab. Somit soll eine größere Transparenz im kommunalen Finanzwesen geschaffen und weitergehend dem Gedanken der intergenerativen Gerechtigkeit entsprochen werden. Neben der technischen Umstellung des Rechnungswesens ist die Vermögensbewertung Hauptbestandteil und wesentliche Voraussetzung des Umstellungsprozesses.

Zum Stichtag 01.01.2019 waren das gesamte Vermögen und die gesamten Verbindlichkeiten zu bewerten und die Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Vermögensbewertung hat Auswirkungen auf die künftigen Haushaltspläne und Jahresabschlüsse. Zum einen auf der Aufwandsseite über die Abschreibungen auf das Anlagevermögen, zum anderen auf der Ertragsseite über die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Die Eröffnungsbilanz wird in der Verbandsversammlung des Schulverbandes am 15.07.2025 zur Beschlussfassung vorgelegt. Der aufwendige und arbeitsreiche Umstellungsprozess erforderte die Mithilfe aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Enzklösterle. Hierfür möchte ich mich bei allen Beteiligten bedanken!

Die Eröffnungsbilanz gliedert sich entsprechend den Vorgaben des § 52 der GemHVO. Dazu ist ergänzend gemäß § 53 GemHVO ein Anhang beizufügen, in dem insbesondere die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden, sowie Abweichungen von genannten Methoden beschrieben werden. Ergänzt werden außerdem, die Entwicklungen der Liquidität, übertragene Ermächtigungen und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO.



Enzklösterle, Juli 2025

Bad Wildbad, Juli 2025

Sabine Zenker
Bürgermeisterin der Mitgliedsgemeinde

Marco Gauger
Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde



Bilanz zum 01.01.2019

Aktivseite		EUR	Passivseite		EUR
1	Vermögen	12.223,27	1	Eigenkapital	4.316,86
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.1	Basiskapital	4.316,86
1.2	Sachvermögen	4.270,86	1.2	Rücklagen	0,00
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00			
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	2	Sonderposten	0,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmale	0,00	2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	2.3	Sonderposten für Sonstiges	0,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.270,86			
1.2.8	Vorräte	0,00	3	Rückstellungen	0,00
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (AiB)	0,00	3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
1.3	Finanzvermögen	7.329,31	3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00
1.3.2	Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in Zweckverbände	0,00			
1.3.3	Sondervermögen	0,00	4	Verbindlichkeiten	7.906,41
1.3.4	Ausleihungen	0,00	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	0,00
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	0,00	4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	493,95
1.3.8	Liquide Mittel	7.329,31	4.5.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
2	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	7.412,46
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00			
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
Bilanzsumme		12.223,27	Bilanzsumme		12.223,27



1. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlagen

Nach § 18 GKZ i. V. m. Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 gelten für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit sich diese auf die Vermögensrechnung (Bilanz) beziehen.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz richtet sich die Inventur, das Inventar und den Ansatz und die Bewertung von Vermögen und Schulden nach § 62 GemHVO. Grundsatz ist, dass die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO anzusetzen sind. Zudem bestimmt § 77 Abs. 3 GemO, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) zu führen ist.

Zu diesen Grundsätzen gehören insbesondere:

- Bilanzidentität
- Einzelbewertung
- Wirklichkeitsprinzip
- Periodisierungsprinzip
- Stetigkeit der Bewertungsmethode
- Vollständigkeit

Die Gliederung der Bilanz richtet sich nach § 52 GemHVO. Die Eröffnungsbilanz ist nach Art. 13 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i. V. m. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO um einen Anhang zu erweitern. Hierbei sind gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO die einzelnen Bilanzpositionen aufzunehmen und gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO zu erläutern.

Im Anhang sind insbesondere aufzuführen:

1. die zur Aufstellung der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
2. die Abweichungen von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung
3. Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen zu den Herstellungskosten
4. der auf den Schulverband entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen
5. die Schuldenübersicht
6. eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen
7. eine Übersicht über die Belastung künftiger Haushaltsjahre beizufügen.
8. die Namen des Bürgermeisters sowie der Gemeinderäte, auch wenn diese unterjährig aus dem Amt ausgeschieden sind.



1.2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Eröffnungsbilanz basiert auf den Vorschriften der, der Gemeindehaushaltsverordnung, der Gemeindekassenverordnung sowie der VwV Produkt- und Kontenrahmen in der jeweils gültigen Fassung. Des Weiteren wurden Empfehlungen aus dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg (3. Auflage, Stand Juni 2017 und 4. Auflage vom November 2023) herangezogen.

Die Eröffnungsbilanz stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der des Schulverbands zum 01.01.2019 dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

Im Jahr 2020 begann die Rewecon GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit der Bewertung des Vermögens und wurde 2021 fertiggestellt. Das Finanzvermögen wurde mittels Buch- oder Beleginventur ermittelt. Die Abstimmung mit dem kameralen Buchhaltungssystem erfolgte in Zusammenarbeit mit der Komm.ONE.

Generell gilt, dass die Bewertung grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 62 Abs. 1 GemHVO) zu erfolgen hat. Gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO wird davon ausgegangen, dass für den Zeitraum von sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Werte ermittelt werden können.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen gemäß § 46 GemHVO grundsätzlich in linearen Jahres- bzw. Monatsraten über die Dauer der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibung).

Darüber hinaus wurde entsprechend dem Beschluss vom 09.07.2018 von folgenden Wahlrechten und Vereinfachungsregeln Gebrauch gemacht:

I. Aktivierungswahlrecht bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände

Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Verbandsvorsitzende eine Wertgrenze von bis zu 1.000 € ohne Umsatzsteuer für bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände des Sachvermögens festlegen. Bewegliche oder immaterielle Vermögensgegenstände unter dieser Wertgrenze müssen nicht bilanziert werden, sondern sind direkt als Aufwand zu verbuchen.

Die Wertgrenze für die Aufnahme in die Eröffnungsbilanz des Schulverbands wurde auf 499 € ohne Umsatzsteuer festgesetzt.

Für die laufende Inventarisierung erfolgt die Festsetzung nach § 38 Abs. 4 GemHVO analog auf 1.000 Euro.

II. Verzicht auf die Erfassung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen

Entsprechend den Regelungen des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO kann bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz auf die Erfassung beweglicher und immaterieller Vermögensgegenstände verzichtet werden, wenn deren Anschaffungszeitpunkt mehr als 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag liegt.

Für die Eröffnungsbilanz wurden auf das Wahlrecht zurückgegriffen.



III. Geringfügigkeit von Vorräten

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände des Sachvermögens in der Bilanz auszuweisen. Hierzu zählen auch die vorgehaltenen Vorräte (z.B. Pellets, Splitt, Heizöl etc.). Im Rahmen einer gedanklichen Inventur wurden beim Schulverband folgende Vorratsbestände festgestellt:

- ✓ Papierlager
- ✓ Büromaterial
- ✓ Reinigungsmittel (Lager am Bildungszentrum)

Nach dem Bilanzierungsleitfaden können jedoch unwesentliche Vorräte unberücksichtigt bleiben. Was als unwesentlich gilt, ist hierbei selbst nach örtlichen Gesichtspunkten festzulegen.

Da alle Vorräte nur einen sehr geringen Wert aufweisen, wurde von einer Aufnahme in das Vorratsvermögen Abstand genommen.

IV. Festsetzung einer örtlichen Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)

Im bisherigen Haushaltsrecht wurden Einnahmen und Ausgaben nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip verbucht. Alle Einnahmen und Ausgaben waren in dem Haushaltsjahr zu verbuchen, in dem sie auch ein- oder ausgezahlt wurden. Mit der Umstellung auf die Doppik gilt nun der Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung. Aufwendungen und Erträge sind künftig zeitlich abzugrenzen. Sie sind dem Jahr zuzuordnen, in dem sie ihre Entstehung haben.

Nun kann es bei der periodengerechten Abgrenzung die Problematik geben, dass die Ein- oder Auszahlung im laufenden Jahr erfolgt, der entsprechende Aufwand oder Ertrag aber erst im kommenden Jahr entsteht. Ein klassisches Beispiel hierfür sind die Beamtengehälter für den Januar. Diese werden im Dezember ausbezahlt entstehen aber erst im darauffolgenden Januar. Zur Verbuchung solcher Sachverhalte nutzt man Rechnungsabgrenzungsposten. Hier wird die Zahlung so lange „zwischengeparkt“, bis der Aufwand oder Ertrag haushaltstechnisch verbucht werden kann.

Der Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung gilt grundsätzlich. Allerdings kann man laut dem Bilanzierungsleitfaden auch hier eine örtliche Wertgrenze definieren, unter der Aufwendungen und Erträge nicht periodengerecht abgegrenzt werden müssen.

Für den Schulverband wird daher eine Wertgrenze zur Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten von 1.000 € vorgeschlagen. Die Wertgrenze für RAPs von 1.000 € soll gemeinsam mit der Eröffnungsbilanz vom Gemeinderat beschlossen werden. Für Aufwendungen und Erträge unter einem Betrag von 1.000 € muss zukünftig dann keine periodische Abgrenzung mehr vorgenommen werden.



2. Aktiva - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Aktiva		EUR
1.	Vermögen	12.223,27
1.2	Sachvermögen	4.270,86
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.270,86
1.3	Finanzvermögen	7.329,31
1.3.8	Liquide Mittel	7.329,31
Bilanzsumme		12.223,27



Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite

AKTIVA

12.223 €

Die Aktivseite der Bilanz (Aktiva) veranschaulicht den Gesamtwert des gemeindlichen Vermögens. Das Vermögen wird unterteilt in das immaterielle Vermögen, das Sachvermögen und das Finanzvermögen. Ebenfalls in der Aktiva ausgewiesen werden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

1. Vermögen

12.223 €

1.2. Sachvermögen

4.270 €

Das Sachvermögen wird in unbewegliches und bewegliches Vermögen unterteilt und umfasst nach § 52 Abs. 2 und 3 GemHVO und der verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen die im Folgenden aufgeführten Vermögensgegenstände.

1.2.7 Betrieb- und Geschäftsausstattung

4.270 €

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen beinhalten eine Vielzahl kleinerer Anschaffungen von Gegenständen oberhalb der Festgelegten Wertgrenze.

Der Bestand setzt sich zusammen aus:

Nass- und Trockensauger	348,51 €
Reinigungsautomat	1.421,52 €
Bücherwagen	294,55 €
Schrank	353,58 €
Klassenraumschrank	276,50 €
Klassenraumregal	294,25 €
Klassenraumregal	294,25 €
Schrank	473,27 €
Schrank	514,43 €

1.3 Finanzvermögen

7.329 €

Im Finanzvermögen sind Vermögenswerte enthalten, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensbindungen dienen. Hierzu zählen monetäre Bestände, Beteiligungen und Forderungen.

1.3.8 Liquide Mittel

7.329 €

Als liquiden Mittel werden kurzfristig verfügbare Mittel bezeichnet. Hierzu zählen die Bestände auf den Girokonten. Der Schulverband hatte zum Stichtag ein Girokonto bei der Sparkasse Pforzheim Calw

Handvorschüsse bestanden zum 31.12.2018 keine.



3. Passiva - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Passiva		EUR
1.	Eigenkapital	4.316,86
1.1	Basiskapital	4.316,86
4	Verbindlichkeiten	7.906,41
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	493,95
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	7.412,46
Bilanzsumme		12.223,27



Erläuterungen zu den Posten der Passivseite

PASSIVA

12.223 €

Die Passivseite stellt Finanzierung des im Aktiva ausgewiesenen Vermögens dar. Durch die Unterteilung in Eigenmittel (Ziff. 1) und Fremdmittel (Ziff. 2-5) wird die Mittelherkunft zur Finanzierung des Vermögens nachgewiesen.

1. Eigenkapital

4.316 €

Das Eigenkapital besteht aus dem Basiskapital, den Rücklagen bzw. den Fehlbeträgen. Rücklagen bzw. Fehlbeträge entstehen aus den Jahresergebnissen und sind daher in der Eröffnungsbilanz noch nicht vorhanden. Das Eigenkapital ist das Reinvermögen des Schulverbands und stellt den vom Verband selbst erwirtschafteten Anteil am Vermögen dar. Folglich wird sich das Eigenkapital zukünftig jährlich entsprechend den jeweiligen Jahresabschlüssen verändern. Durch Fehlbeträge im Ergebnishaushalt verringert sich das Eigenkapital, bei Überschüssen steigt es hingegen an.

1.1 Basiskapital

4.316 €

Das Basiskapital ist ein reiner Buchwert, der erstmals für die Eröffnungsbilanz ermittelt wird. Das Basiskapital ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vermögen (inkl. RAP) der Aktivseite und dem fremdfinanzierten Anteil der Passivseite (Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten RAP).

Das Basiskapital ist kein fester Wert, sondern wird in folgenden Jahresabschlüssen fortgeschrieben. Kann beispielsweise ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts in den folgenden 3 Haushaltsjahren nicht ausgeglichen werden, ist dieser Fehlbetrag anschließend mit dem Basiskapital zu verrechnen (§ 25 Abs. 3 GemHVO). Künftige Überschüsse im Ergebnishaushalt werden hingegen nicht mit dem Basiskapital verrechnet, sondern unter einem separaten Rücklagenkonto im Eigenkapital ausgewiesen. Diese Rücklagen dienen dann als Reserve zum Ausgleich von Fehlbeträgen.

Eine regelmäßige bzw. wiederkehrende Fehlbetragsverrechnung wäre ein starkes Indiz dafür, dass der Schulverband wirtschaftlich über seine Verhältnisse lebt. Es kann angenommen werden, dass dies dann auch Auswirkungen auf etwaig benötigte Haushaltsgenehmigungen haben würde.

1.2 Rücklagen

0 €

Rücklagen sind aus Überschüssen der Ergebnisrechnung gebildete Zukunftsreserven. In der Eröffnungsbilanz sind daher auch noch keine Rücklagen vorhanden. Die Rücklagen sind Bestandteil des Eigenkapitals und müssen nicht mit den liquiden Mitteln übereinstimmen.



2. Sonderposten

0 €

Bei den Sonderposten handelt es sich um von Dritten gewährte Investitionszuweisungen/Zuschüsse und Beiträge. Die Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge wurden wie das Anlagevermögen auf der Aktivseite, erfasst, bewertet und abgeschrieben. Sonderposten sind weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zuzuordnen.

Da Investitionen in Gebäude von den Mitgliedsgemeinden durchgeführt werden, hat der Schulverband bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bisher keine Fördermittel abgerufen gehabt.

3. Rückstellungen

0 €

Rückstellungen sind für bestimmte zukünftige Verbindlichkeiten zu bilden, mit denen in Folgejahren zu rechnen ist, deren genaue Höhe bzw. Fälligkeit aber noch nicht exakt feststehen (§ 41 GemHVO). Sie dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung, indem sie den Aufwand unabhängig von einer späteren Auszahlung der jeweiligen Entstehungsperiode zuordnen. Rückstellungen sind aufzulösen, sobald der Grund hierfür entfallen ist.

Pflichtrückstellungen sind zu bilden für:

- × Personalaufwendungen für Altersteilzeitmodelle und ähnlichen Maßnahmen
- × Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen
- × die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien
- × den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen
- × die Sanierung von Altlasten und
- × drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen

Diesbezüglich mussten keine Rückstellungen gebildet werden.

4. Verbindlichkeiten

7.906 €

Als Verbindlichkeiten werden die zum Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Zahlungsverpflichtungen bezeichnet. Um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden, sind grundsätzlich sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren und zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten.

4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

0 €

Der Schulverband finanziert sich durch Umlagen, weshalb bisher keine Kreditaufnahme notwendig war.

4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

493 €

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von dem bilanzierenden Verband noch nicht bezahlt sind.



4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

7.412 €

Dies ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die keinem anderen Bereich zugeordnet werden können.

Hierbei handelt es sich bei dem Schulverband lediglich um einen technischen Betrag auf einem Umgliederungskonto. Bei der Ermittlung des Umgliederungsbedarfs wird für jeden Geschäftspartner und jedes Forderungskonto der Saldo ermittelt. Der ermittelte Umgliederungsbetrag wird über ein Korrekturkonto für die Umgliederung auf das Zielkonto für kreditorische Debitoren bzw. debitorische Kreditoren ausgewiesen. Dass der Betrag als Verbindlichkeit ausgewiesen wird hat damit einen technischen bzw. buchhalterischen Hintergrund.



4. Anhang zur Eröffnungsbilanz

Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze sowie Abweichungen hiervon

Grundlagen für die Vermögensbewertung des zum 31.12.2018 vorhandenen Anlagevermögens beim Schulverband „Oberes Enztal“ waren:

- Vorgaben der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung
- Bilanzierungsleitfaden 3. Auflage vom Juni 2017/ 4. Auflage vom November 2023
- Bewertungsvorgaben des Schulverbands

Folgende Grundsätze wurden bei der Bilanzerstellung angewandt:

Bilanzidentität § 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO

Die Bilanzwerte und Bilanzposten in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.

Grundsatz der Einzelbewertung, Stichtagsprinzip § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO

Die Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu erfassen und zu bewerten; gleichzeitig wurde das Verrechnungsverbot gem. § 40 Abs. 2 GemHVO beachtet. Geltende Vereinfachungsregelungen wurden angewandt.

Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO

Voraussichtliche Risiken und Verluste sind auszuweisen, auch wenn sie zwischen dem Abschlussstichtag (31.12.) und der Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar wurden (Vorsichtsprinzip). Gewinne/Überschüsse jedoch dürfen erst ausgewiesen werden, wenn sie realisiert sind.

Grundsatz der Bewertungsstetigkeit § 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO

Hat man sich auf bestimmte Bewertungsmethoden (z.B. eine der Vereinfachungsmethoden) festgelegt, so kann man nur in begründeten Fällen davon abweichen. Grundsätzlich sind die Methoden wegen der Bilanzkontinuität beizubehalten.

Bewertung nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten § 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO

Die Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen und Zuschreibungen, bewertet.

Befreiung von der Inventarisierungspflicht (§ 38 Abs. 4 GemHVO)

Der Schulverband hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei der Erfassung für die Eröffnungsbilanz auf die Inventarisierung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 1.000,00 € ohne Umsatzsteuer zu verzichten. Abweichend davon wurden in der Eröffnungsbilanz bewegliche Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 499 Euro aktiviert; unterhalb dieser Wertgrenze wurden die beweglichen Vermögensgegenstände nicht mehr erfasst, sondern als Aufwand betrachtet.



Vollständigkeit § 40 Abs. 1 GemHVO

Die Bilanz muss alle Güter des Schulverbands nachweisen, sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite. D.h. von den immateriellen Vermögensgegenständen über den Stand der Kasse und die Höhe der erhaltenen Beiträge bis zum Fremdkapital muss alles erfasst sein.

Verrechnungsverbot § 40 Abs. 2 GemHVO

Eine Aufrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechten mit Grundstückslasten darf nicht erfolgen (Bruttoprinzip). Dies gilt auch für den Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Empfangene Investitionszuweisungen § 40 Abs. 4 GemHVO

Empfangene Investitionszuweisungen für aktivierte Investitionen sind als Sonderposten in die Bilanz aufzunehmen. Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer der Investition abgeschrieben.

Abschreibungen

Nach § 46 Abs. 1 GemHVO sind Vermögensgegenstände des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, abzuschreiben. Für die Bewertung des Vermögens zum Stichtag wurde durchgehend die lineare Abschreibungsmethode nach § 46 Abs. 1 der GemHVO angewandt. Für die Festlegung der jeweiligen Nutzungsdauer der unterschiedlichen Vermögensgegenstände wurden in der Regel die landesweit geltenden Abschreibungstabellen berücksichtigt.



Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der Herstellungskosten wurden keine Fremdkapitalzinsen berücksichtigt.

Anteil an den nach § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg zum 31.12.2018

Der Schulverband hat keine Beamten beschäftigt.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Der Schulverband darf nach § 88 Abs. 2 GemO Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese Bürgschaften und Verpflichtungen sind als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO unter der Bilanz zu vermerken und im Anhang aufzuführen.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestanden allerdings weder Bürgschaften noch vergleichbare Leasingverträge.

Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan	Gesamt in TEUR	davon voraussichtlich fällige Auszahlungen in TEUR		
		2020	2021	2022
2019	0	0	0	0
Nachrichtlich: im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen	0	0	0	0

Erläuterung zu den übertragenen Haushaltsermächtigungen

Eine Übertragung von Haushaltsermächtigungen war im Zuge der Doppik-Umstellung nicht möglich.



Verbandsvorsitzende sowie Verbandsversammlung zum 01.01.2019

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO werden die Organe des Schulverbands zum 01.01.2019 dargestellt.

Verbandsvorsitzende:	Bürgermeisterin Petra Nych
Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden:	Bürgermeister Klaus Mack
Vertreter der Verbandsversammlung:	Ulrike Kämmerer (Enzklösterle) Alexander Kolb (Enzklösterle) Claudia Benz (Bad Wildbad) Beate Kunz (Bad Wildbad)
Vorsitzender des Elternbeirats	Andreas Korte
Schulleiterin	Petra Schroth



Schuldenübersicht

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind entsprechend der nach § 55 Abs. 2 GemHVO geforderten Schuldenübersicht nachfolgend detailliert aufgeführt.

Art der Schulden	Stand 01.01.2019	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
		bis zu 1 Jahr ¹⁾	über 1 bis 5 Jahre ²⁾	mehr als 5 Jahre ³⁾
		EUR		
1	2	3	4	5
1.1 Anleihen	0,00			
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00			
1.2.1 Bund				
1.2.2 Land				
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5 Kreditinstitute				
1.2.6 sonstige Bereiche ⁴⁾				
1.3 Kassenkredite	0,00			
1.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00			
1. Gesamtschulden Schulverband	0,00			

¹⁾ Tilgungsraten im 1. Folgejahr

²⁾ Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr

³⁾ Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr

⁴⁾ Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B.

⁵⁾ Einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

⁶⁾ Nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen.



Vermögensübersicht

Die Vermögensgegenstände der Aktiva sind nachfolgend entsprechend § 55 Abs. 1 GemHVO zusammenfassend dargestellt.

Vermögen	Anschaffungs- und Herstel- lungskosten	bisherige Ab- schreibungen	Stand des Vermögens am 01.01.2019
	EUR		
1	2	7	8
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)			
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.095,06	4.824,20	4.270,86
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)			
insgesamt	9.095,06	4.824,20	4.270,86

Beteiligungen

Beteiligungen und Kapitaleinlagen sind in beim Schulverband Oberes Enztal zum 01.01.2019 nicht vorhanden, daher ist keine Beteiligungsübersicht darstellbar.



Kennzahlen zur Eröffnungsbilanz

Aus den Werten der Eröffnungsbilanz lassen sich folgende Kennzahlen ermitteln:

Kennzahl	Formel	Mit Zahlen	Aussagekraft	Ergebnis
Eigenkapitalquote	$\frac{EK}{Bilanzsumme}$	$\frac{4.316,86}{12.223,27}$	Anteil Eigenkapital an Bilanzsumme . Je höher, desto besser. > 50 % ist grüner Bereich.	35,32 %
Statischer Verschuldungsgrad	$\frac{FK}{EK}$	$\frac{7.906,41}{4.316,86}$	Verhältnis Fremdkapital zu Eigenkapital . Sollte kleiner als 2 sein.	1,83
Anlagedeckungsgrad II (Goldene Bilanzregel)	$\frac{EK + \text{langfr. FK}}{AV}$	$\frac{4.316,86 + 0,00}{4.270,86}$	Langfristiges Vermögen (=Anlagevermögen) sollte auch langfristig finanziert sein. Wert sollte 1 oder höher sein.	1,01
Anlagenintensität	$\frac{\text{Anlagevermögen}}{Bilanzsumme}$	$\frac{4.270,86}{12.223,27}$	Je kleiner das Anlagevermögen, desto liquider (=flexibler) ist der Verband.	34,94 %
Anlagenabnutzungsgrad	$\frac{\text{kumulierte AfA auf AV}}{\text{histor. AK/HK AV}}$	$\frac{4.824,20}{9.095,06}$	Verhältnis kumulierte Abschreibungen zu den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Zahl sollte so klein wie möglich sein. Je größer, desto abgenutzter sind die Anlagen.	53,04 %

Langfristiges FK = Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Eigenkapitalquote des Schulverbands ist vergleichsweise schlecht. Es ist jedoch beim Vergleich mit anderen Schulverbänden zu beachten, dass der Schulverband „Oberes Enztal“ kein nennenswertes Anlagevermögen oder sonstige Bilanzpositionen enthält. Damit wirkt sich ein vergleichsweise geringer Betrag von umgegliederten Verbindlichkeiten direkt vernichtend auf die Eigenkapitalquote aus.

Das Anlagevermögen des Schulverbands ist zu 100 % durch langfristiges Kapital abgedeckt. Ein Wert unter 100 % bedeutet, dass das Anlagevermögen auch dann über kurzfristige Verbindlichkeiten abgedeckt ist.



Schlussvermerk zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt. Sie weist ein vollständiges Bild der tatsächlichen Vermögens- und Finanzlage des Schulverbands „Oberes Enztal“ zum 31.12.2018 aus. Die Eröffnungsbilanz des Schulverbands zum 01.01.2019 wird hiermit aufgestellt und von der Verbandsversammlung in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2025 festgestellt.

Enzklösterle, den 15.07.2025

Enzklösterle, 15.07.2025

Bad Wildbad, 15.07.2025

Sabine Zenker
Bürgermeisterin der Mitgliedsgemeinde

Marco Gauger
Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde